



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

57. Jahrgang

Ansbach, 24. August 2012

Nr. 17

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken	116
Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Tourismuskaufmann/Tourismuskauffrau (Kaufmann/Kauffrau für Privat- und Geschäftsreisen)	117
Gastschulanordnung im Bildungsgang "Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife (DBFH)" im Ausbildungsberuf "Elektroniker/Elektronikerin für Automatisierungstechnik"	117
Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG); Neubau einer Umschlag- und Lagerhalle sowie Änderung der Führung des Gleises 227 auf Fl.- Nr. 300, Gemarkung Oberndorf, im Hauptbahnhof Schweinfurt durch die Translog Transport + Logistik GmbH, Ernst-Sachs-Str. 48, 97424 Schweinfurt	118
Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG); Erneuerung der Eisenbahnbrücken in Bahn-km 9,950 und 12,025 der Strecke Kahl-Schöllkrippen im Gebiet der Stadt Alzenau bzw. des Marktes Mömbris durch die Kahlgrund-Verkehrs-Gesellschaft mbH, Am Bahnhof 12, 63825 Schöllkrippen	118
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur Bezirksschornsteinfegermeisterin/zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Neustadt-Bad Windsheim 6	119
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur Bezirksschornsteinfegermeisterin/zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Erlangen-Höchstadt 7	119
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur Bezirksschornsteinfegermeisterin/zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 43	119
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 14. August 1978 über die Volksschulen in der Stadt Fürth vom 7. August 2012	119
Bekanntmachung der Planungsverbände	
280. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am 17. September 2012	121
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	122

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken

I.

Auf Grund der Art. 35 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 15.08.2012 die Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken für verbindlich erklärt.

Die Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 452) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach, Postfach 15 02, 91506 Ansbach, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLPIG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLPIG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLPIG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLPIG beachtliche Mängel des Abwägenvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLPIG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Ansbach, 15. August 2012

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 116

Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Tourismuskaufmann/Tourismuskauffrau (Kaufmann/Kauffrau für Privat- und Geschäftsreisen)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 26. Juli 2012 Gz. 44.1-5204-15/12

Durch Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 30. Mai 2011 (BGBl I S. 953) wurde der alte Ausbildungsberuf Reiseverkehrskaufmann/Reiseverkehrskauffrau aktualisiert und zum Tourismuskaufmann/zur Tourismuskauffrau (Kaufmann/Kauffrau für Privat- u. Geschäftsreisen). Die Verordnung über diese Berufsausbildung trat mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. Im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt die Regierung von Mittelfranken nach Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), für die Beschulung folgende

Gastschulanordnungen:

I.

1. Auszubildende des Ausbildungsberufs Tourismuskaufmann/Tourismuskauffrau (Kaufmann/Kauffrau für Privat- u. Geschäftsreisen) mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht **ab dem Schuljahr 2012/13** beginnend mit der Jahrgangsstufe **10**, soweit sich der Beschäftigungsort nicht im Grundsprengel der jeweiligen Berufsschule befindet, nachfolgende Berufsschule als Gastschüler zu besuchen:

Schule	Einzugsbereich
1.1 Staatliche Berufsschule Gunzenhausen Bismarckstraße 24 91710 Gunzenhausen	Landkreise Ansbach, Roth und Weißenburg-Gunzenhausen, Städte Ansbach und Schwabach
1.2 Städtische Berufsschule Direktorat 14 Nürnberg Schönweißstraße 7 90461 Nürnberg	Landkreise Erlangen-Höchstadt, Fürth, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Nürnberger Land, Städte Erlangen, Fürth und Nürnberg

2. Für Berufsschulberechtigte gelten diese Regelungen entsprechend.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 117

Gastschulanordnung im Bildungsgang "Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife (DBFH)" im Ausbildungsberuf "Elektroniker/Elektronikerin für Automatisierungstechnik"

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 31. Juli 2012 Gz. 44.1-5204-16/12

Die Regierung von Mittelfranken erlässt gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), für Auszubildende im kombinierten Bildungsgang "Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife (DBFH)" im Ausbildungsberuf "Elektroniker/Elektronikerin für Automatisierungstechnik" folgende

Gastschulanordnung:

1. Auszubildende des kombinierten Bildungsgangs "Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife

(DBFH)" im Ausbildungsberuf "Elektroniker/Elektronikerin für Automatisierungstechnik" mit Beschäftigungsort in Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2012/13 ab Jahrgangsstufe 10 die

Staatliche Berufsschule Erlangen
Drausnickstraße 1 d
91052 Erlangen

als Gastschüler zu besuchen.
Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 117

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG);

Neubau einer Umschlag- und Lagerhalle sowie Änderung der Führung des Gleises 227 auf Fl.-Nr. 300, Gemarkung Oberndorf, im Hauptbahnhof Schweinfurt durch die Translog Transport + Logistik GmbH, Ernst-Sachs-Str. 48, 97424 Schweinfurt

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 02.08.2012 Gz. 32-4354/NBB-1/12

Die Translog Transport + Logistik GmbH, Ernst-Sachs-Str. 48, 97424 Schweinfurt, beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 300 (Gemarkung Oberndorf) im Hauptbahnhof Schweinfurt an der Ernst-Sachs-Straße eine etwa 85 m lange, 42 m breite und 13,50 m hohe Umschlag- und Lagerhalle mit einem ca. 6 m langen und 25 m breiten Anbau an der Ostseite der Halle neu zu errichten. Das bestehende Gleis 227 soll hierbei um max. 2,5 m verschwenkt und um ca. 60 m verlängert werden. Für das genannte Vorhaben hat die Translog Transport + Logistik GmbH bei der Regierung von Mittelfranken eine planrechtliche Genehmigung nach den §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG bzw. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, da von diesem keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben liefert keinen relevanten Immissionsbeitrag, die Auswirkungen auf Naturschutzbelange sind gering. Spürbare Beeinträchtigungen des Wasser- und Bodenhaushaltes sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 118

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG);

Erneuerung der Eisenbahnbrücken in Bahn-km 9,950 und 12,025 der Strecke Kahl-Schöllkrippen im Gebiet der Stadt Alzenau bzw. des Marktes Mömbris durch die Kahlgrund-Verkehrs-Gesellschaft mbH, Am Bahnhof 12, 63825 Schöllkrippen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. August 2012 Gz. 32-4354/NBB-20/11 und 32-4354/NBB-6/12

Die Kahlgrund-Verkehrs-Gesellschaft mbH, Am Bahnhof 12, 63825 Schöllkrippen, beabsichtigt die Erneuerung der Eisenbahnbrücken Nr. 3 und 5 in Bahn-km 9,950 und 12,025 der Bahnstrecke Kahl-Schöllkrippen im Gebiet der Stadt Alzenau bzw. des Marktes Mömbris. Es ist ein vollständiger Ersatz des Überbaus und des Unterbaus der Brücken sowie eine Verschiebung in Gleislängsachse geplant. Die alten Widerlager werden bis unter die neue Widerlagerebene abgebrochen. Die Aufnahme des neuen Überbaus erfolgt über neue Widerlager, die als Fertigteile angeliefert und auf Pfählen abgesetzt werden. Die Unterkanten der Brücken werden konstruktionsbedingt um ca. 0,44 m bzw. ca. 0,45 m abgesenkt. Durch die neuen Widerlager erfolgt gleichzeitig eine Aufweitung der Abflussquerschnitte von derzeit 12 m auf künftig 14,50 m. Für die Erstellung der Tiefgründungen wird der Einbau von temporären Verbauten aus Spundwänden vor den alten Widerlagern in das Gewässerbett der Kahl erforderlich. Hierdurch werden die Abflussquerschnitte im Bereich der Brücken für eine Dauer von ca. zwei Wochen auf ca. 9 m bzw. ca. 9,70 m verringert. Für die genannten Vorhaben hat die Kahlgrund-Verkehrs-Gesellschaft mbH bei der Regierung von Mittelfranken planrechtliche Genehmigungen nach den §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) beantragt.

Die Vorprüfungen des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG haben ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien Umweltverträglichkeitsprüfungen für die Vorhaben nicht erforderlich sind, da von diesen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bedingt durch die geplante Bauart der neuen Brückenbauwerke ist gegenüber der bestehenden Situation jeweils mit einer Reduzierung der Geräuschemissionen zu rechnen. Für Natur und Landschaft sowie das Schutzgut Boden entstehen insgesamt nur als gering zu bewertende Beeinträchtigungen. Ein Retentionsraumverlust durch die Ersatzneubauten der Eisenbahnbrücken sowie nachteilige Auswirkungen auf angrenzende Siedlungsbereiche sind nicht zu besorgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 118

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur Bezirksschornsteinfegermeisterin/
zum Bezirksschornsteinfegermeister**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. August 2012 Gz. 21-2206.5-i-12/2012

Zum Bezirksschornsteinfegermeister auf dem Kehrbezirk Neustadt-Bad Windsheim 12 wurde mit Wirkung vom 01.08.2012 Herr Uwe Hußenöder, Petersbergweg 1, 91613 Marktbergel, bestellt. Seine Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister auf dem Kehrbezirk Neustadt-Bad Windsheim 6 wurde aufgehoben.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 119

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur Bezirksschornsteinfegermeisterin/
zum Bezirksschornsteinfegermeister**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 6. August 2012 Gz. 21-2206.5-G-7/2012

Zum Bezirksschornsteinfegermeister auf dem Kehrbezirk Erlangen-Höchstadt 7 wurde mit Wirkung vom 01.08.2012 Herr Ralph Polster, Innstr. 4, 90542 Eckental bestellt.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 119

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur Bezirksschornsteinfegermeisterin/
zum Bezirksschornsteinfegermeister**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. August 2012 Gz. 21-2206.5-D-43/2012

Zum Bezirksschornsteinfegermeister auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 43 wurde mit Wirkung vom 01.08.2012 Herr Ralph Seidel, Sonnenstr. 85, 91564 Neuendettelsau, bestellt.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 119

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 14. August 1978 über die
Volksschulen in der Stadt Fürth**

Vom 7. August 2012

Auf Grund der Art. 26, 29 und 32 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Sprengelgrenzen zwischen den Volksschulen

Fürth, Frauenstraße (Grundschule)
Fürth, Grundschule John-F.-Kennedy-Straße
Fürth, Rosenstraße (Grundschule) und der
Grundschule Fürth, Schwabacher Straße

werden neu bestimmt.

§ 2

§ 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 14. August 1978 über die Volksschulen in der Stadt Fürth (RABI Nr. 24/1978, S. 130) wird wie folgt geändert:

1. Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

- "1. a) Volksschule Fürth, Frauenstraße (Grundschule)
- b) Als Schulsprengel wird das von folgenden Straßenzügen und Linien umgrenzte Gebiet festgesetzt:
Bahnlinie von der Simonstraße bis zur Stadtgrenze - Stadtgrenze Höfener Straße - Magazinstraße - Hans-Bornkessel-Straße - Fronmüllerstraße - Steubenstraße - Kaiserstraße - Ludwigstraße - Herrnstraße - Simonstraße bis zurück zum Ausgangspunkt
- c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4."

2. Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

- "3. a) Volksschule Fürth, Grundschule John-F.-Kennedy-Straße
- b) Als Schulsprengel wird das von folgenden Straßenzügen und Linien umgrenzte Gebiet festgesetzt:
Flusslauf Rednitz ab gedachter Verlängerung der Herrnstraße bis zur Stadtgrenze zur Stadt Zirndorf - der Stadtgrenze entlang bis zur Magazinstraße - Magazinstraße - Hans-Bornkessel-Straße - Fronmüllerstraße - Steubenstraße - Kaiserstraße - Ludwigstraße - Herrnstraße mit Verlängerung bis zur Rednitz.

c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.“

3. Ziff. 6 erhält folgende Fassung:

„6. a) Volksschule Fürth, Rosenstraße (Grundschule)

b) Als Schulsprengel wird das von folgenden Straßenzügen und Linien umgrenzte Gebiet festgesetzt:

Maxbrücke - Königstraße - Paisleyplatz - Löwenplatz - Lilienstraße - Gartenstraße - Kohlenmarkt - Bäumenstraße - Hallstraße - Moststraße - Gustav-Schickedanz-Straße - Bahnlinie bis Fronmüllersteg - Flusslauf Rednitz bis Maxbrücke

c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.“

4. Ziff. 9 erhält folgende Fassung:

„9.1 a) Grundschule Fürth, Schwabacher Straße

b) Als Schulsprengel wird das von folgenden Straßenzügen und Linien umgrenzte Gebiet festgesetzt:

Bahnlinie ab Fronmüllersteg bis zur Simonstraße - Simonstraße - Herrnstraße und deren Verlängerung bis zum Flusslauf Rednitz - Flusslauf Rednitz bis Fronmüllersteg.“

c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

9.2 a) Mittelschule Fürth, Schwabacher Straße

b) Als Schulsprengel für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 wird das von folgenden Straßenzügen und Linien umgrenzte Gebiet festgesetzt:

Kohlenmarkt - Schwabacher Straße bis Bahnunterführung - Bahnlinie bis Ritterstraße - Ritterstraße - Waldstraße - Flößaustraße bis Steubenstraße - Kaiserstraße - Verlängerung der Linie bis zur Rednitz - entlang der Rednitz bis Maxbrücke - Königstraße - Löwenplatz - Lilienstraße - Gartenstraße.“

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2012 in Kraft.

Ansbach, 7. August 2012

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 119

Bekanntmachung der Planungsverbände

B e k a n n t m a c h u n g des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 10. August 2012

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 280. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am

Montag, 17. September 2012, 10:00 Uhr,
in Nürnberg, Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II

stattfindet.

T a g e s o r d n u n g

1. Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP);
Stellungnahme des Planungsverbandes zum LEP-Entwurf vom 22. Mai 2012
2. Aufstellung Bebauungs- und Grünordnungsplan „Z 6 Zeckern-Mitte“;
Gemeinde Hemhofen, Landkreis Erlangen-Höchststadt
3. Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Alte Ziegelei“;
Stadt Langenzenn, Landkreis Fürth
4. Vierte Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplans Nr. 57
Freiflächenphotovoltaikanlage Kirchfembach - Am Bahndamm II“; Stadt Langenzenn, Landkreis Fürth
5. Erste Fortschreibung des Bebauungsplans Nr. 8
„An der Veitsbronner Straße I“; Gemeinde Obermichelbach, Landkreis Fürth
6. Aufstellung des Bebauungsplans „Wellanger II“ und Änderung des Flächennutzungsplans;
Gemeinde Ottensoos, Landkreis Nürnberger Land
7. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Ausbildungs- und Qualifikationszentrum für Berufskraftfahrer“ auf der Fläche des ehemaligen Depots der Bundeswehr in der Gemarkung Laffenau mit Grünordnungsplan sowie Elfte Änderung des Flächennutzungsplans/Landschaftsplans;
Stadt Heideck, Landkreis Roth
8. Windkraftkonzeption;
17. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7)
Stand des Verfahrens

Nürnberg, 10. August 2012

Planungsverband Industrieregion Mittelfranken
Eberhard Irlinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

174. Aktualisierung, Stand April 2012, 102,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Finanzrecht der Kommunen I

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/

Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

Kommentar

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor, Bayer. Landkreistag

146. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Mai 2012, 63,70 €

Art.-Nr. 66384146

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München, Dr. Gerhard Ecker, Oberbürgermeister der Stadt Lindau (Bodensee)

65. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 4. April 2012, 72,22 €

Art.-Nr. 66386065

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Zrenner/Grove

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung

111. Aktualisierung, Stand April 2012, 99,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Vogel/Klenner/Heuss

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzende Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen

76. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Juni 2012, 67,60 €

Art.-Nr. 66349076

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Bayerisches Beamtengesetz

Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen

Beamten

Bayerisches Disziplingesetz (BayDG)

Kommentare

von Verwaltungsdirektor a. D. Richard Strunz und Ministerialrat Dr. Andreas Findeisen

18. Nachlieferung, Juni 2012, 314 Seiten, 39,30 €

Gesamtwerk: 1.494 Seiten, 96,00 €

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, Postfach 36 29, 65187 Wiesbaden

Schreml/Bauer/Westner

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Praktikerhandbuch

111. Aktualisierung, Stand: Mai 2012, 92,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

99. Aktualisierung, Stand April 2012, 99,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Umweltrecht in Bayern

Ergänzende Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, München und Martin Lippmann, Regierungsdirektor, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, München

140. Aktualisierungslieferung, 1. Juni 2012, 62,72 €

Art.-Nr. 66237140

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kraus

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen

44. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Mai 2012, 61,40 €

Art.-Nr. 66351044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

Begründet von Gerhard Nitsche, Referent beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Fortgeführt von Michael Baumann, München und Wolfgang Schwamberger, München

46. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand März 2012, 87,58 €

Art.-Nr. 66353046

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 122

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 € Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.